

Die 100 DM monatlich, die E. an die Klägerin abgetreten hat, waren unstreitig ein Teil seiner Gehaltsforderung an die Verklagte in Höhe von 480 DM monatlich brutto.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß der Verklagte als Schuldner nicht an sie, sondern an den früheren Gläubiger, ihren Zedenten, gezahlt habe. Gem. § 407 Abs. 1 BGB muß der neue Gläubiger allerdings Leistungen des Schuldners an den früheren Gläubiger gegen sich gelten lassen, wenn der Schuldner die Abtretung der Leistung nicht kannte. Der Verklagte kannte sie aber, da er die Kenntnis des Leiters seines Lohnbüros gegen sich gelten lassen muß. Einer besonderen Bekanntgabe der erfolgten Abtretung seitens der Klägerin an die Leitung des Verklagten bedurfte es nicht. Der Verklagte kann sich also nicht auf § 407 Abs. 1 BGB berufen. Die an E. geleisteten Zahlungen sind gegenüber der Klägerin nicht wirksam, und der Verklagte ist zur Zahlung der fälligen 300 DM an diese verpflichtet.

Berücksichtigung eines etwa in der Unterlassung einer Mahnung oder Erinnerung' nach Ausbleiben der ersten und zweiten Rate bestehenden Mitverschuldens (§ 254 BGB) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich um eine Klage aus vertraglich geschuldeter Leistung, nämlich dem abgetretenen Lohnanspruch, nicht aber um eine Schadensersatzklage handelt.

Das Kreisgericht hätte also die Klage, wenn es seine Zuständigkeit in dieser Sache für gegeben ansah, nicht abweisen dürfen. Die angegriffene Entscheidung muß daher auch wegen der sachlich unrichtigen Entscheidung aufgehoben werden.

Die Zuständigkeit des Kreisgerichts war aber nicht gegeben, sondern die Klage hätte vor dem Kreisarbeitsgericht erhoben werden müssen.

Die Klägerin machte den Lohnanspruch geltend, der ihrem Schuldner E. aus seinem Arbeitsverhältnis mit dem Verklagten zustand und der ihr in Höhe eines Teilbetrages von monatlich 100 DM abgetreten worden, also auf sie übergegangen war. Sie ist demnach, da der Anspruch des E. unbestritten erwachsen war, in der geltend gemachten Höhe Lohngläubigerin des Verklagten. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 10. Dezember 1956 — 2 Za 120/56 — ausgeführt, daß das Kreisarbeitsgericht auch dann für Lohnansprüche zuständig ist, wenn sie auf einen Dritten übergegangen sind. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 der AGVO vom 30. April 1953 kommt es für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nur noch auf den Inhalt und die Entstehungsart des Anspruchs an, nicht mehr auf die Person dessen, der den Anspruch zur Zeit der Klagerhebung innehat und geltend macht, wie es nach dem vor Erlaß dieser VO anzuwendenden § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AGG anzunehmen war.

Dieser Mangel hindert jedoch nicht, daß das Oberste Gericht im Kassationsverfahren sachlich über den Anspruch befindet. In dem bereits erwähnten Urteil hat das Oberste Gericht dargelegt, daß es als Kassationsgericht sowohl Arbeitsgericht als auch allgemeines Zivilgericht ist. Es würde eine der kn arbeitsrechtlichen Verfahren in besonderem Maße angestrebten Beschleunigung entgegenwirkende Verzögerung bedeuten, wenn es bei einem solchen Verfahren, in der die materiellrechtlichen Fragen entscheidungsreif sind, zunächst die Klage mangels Zuständigkeit abweisen oder die Sache an das Kreisarbeitsgericht zurückverweisen, oder aber, zwecks weiterer Verweisung an das Kreisarbeitsgericht, an das Kreisgericht zurückverweisen müßte. Der Zulässigkeit der sofortigen Sachentscheidung durch das Oberste Gericht als Arbeitsgericht, auch dann, wenn die Klage rechtsirrig vor dem Kreisgericht erhoben worden ist, steht demnach die zwischen den allgemeinen Zivilgerichten und den Arbeitsgerichten bestehende unabdingbare Zuständigkeitsverschiedenheit nicht entgegen.

Da die Gesetzesverletzung nur bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif war, hatte das Oberste Gericht nach Aufhebung des angegriffenen Urteils in eigener Zuständigkeit, wie geschehen, zu erkennen.

§ 9 GVG (in Berlin: GWO); VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums vom 18. Dezember 1951 (VOBl. I S. 565); 1. DB zu dieser VO vom 23. Oktober 1952 (VOBl. I S. 519).

1. Maßnahmen, die von den zuständigen Staatsorganen zur Durchführung der VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums getroffen werden, stellen, sofern sie sich nicht ausschließlich auf die Teilnahme des in Betracht kommenden Vermögens am Zivilrechtsverkehr erstrecken, Verwaltungsakte dar.

2. Die Befugnis festzustellen, auf welches Vermögen sich die Verwaltungs- und Schutzfunktion unseres Staates erstrecken muß, ist ausdrücklich der Beurteilung des Ministeriums für Finanzen unterstellt. Eine Klage auf Feststellung bestimmter Eigentumsverhältnisse ist ihm oder den ihm unterstellten Staatsorganen gegenüber im Rahmen eines bestehenden Verwaltungsrechtsverhältnisses unzulässig.

3. Die Verletzung der Rechte Dritter durch unzutreffende Feststellung der Eigentumsverhältnisse führt zu keiner zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht, da die Feststellung durch Verwaltungsakt getroffen wird.

4. Auch ein auf Beendigung eines bestehenden Verwaltungsrechtsverhältnisses gerichteter Verwaltungsakt unterliegt keiner Nachprüfung durch das Gericht. Ergibt sich aus ihm eine Beeinträchtigung von Rechten eines Beteiligten, so sind die daraus herzuleitenden Ansprüche im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen.

KG, Beschl. vom 17. Dezember 1957 - Uz 3/57.

Der Kläger, der schweizerischer Staatsbürger ist, war bis zum Jahre 1940 Inhaber der von ihm gegründeten Firma D.-Kontrollbuchhaltung in Berlin. Durch Vertrag vom 6. Juni 1940 verkaufte er den Betrieb an Frau N. und Herrn B., die durch einen Gesellschaftsvertrag gleichen Datums die D.-Kontrollbuchhaltung GmbH gründeten und im Handelsregister eintragen ließen.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1946 übertrug Frau N. ihren Geschäftsanteil von nominell 78 000 RM an den Kläger mit der Begründung, dadurch ein zwischen ihnen bestehendes Treuhandverhältnis auflösen zu wollen. Die Abtretungserklärung wurde von ihr in der Eigenschaft als Generalbevollmächtigte des Klägers in seinem Namen angenommen.

Die D.-Kontrollbuchhaltung GmbH wurde deshalb zunächst als Firma mit überwiegend ausländischer Beteiligung als ausländisches Vermögen angesehen und seit dem Erlaß der VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums vom 18. Dezember 1951 (VOBl. I S. 565) entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen behandelt. Die Verwaltung des Betriebes übte der Verklagte zu 1), der Rat des Stadtbezirks W., aus.

Eine Überprüfung des Rechtsverhältnisses an dem Betrieb durch den kontroll- und weisungsbefugten Verklagten zu 2), das Ministerium der Finanzen der DDR, ergab jedoch, daß es sich nicht um ausländisches Eigentum im Sinne des § 1 der genannten VO handelt. Daraufhin wurde die von dem Verklagten zu 1) ausgeübte Verwaltung über die D.-Kontrollbuchhaltung GmbH aufgehoben und die Rückgabe des Betriebes an Frau N. angestrebt. Diese Bemühungen scheiterten jedoch an deren Weigerung, den Betrieb wieder zu übernehmen.

Der Kläger hat behauptet, Eigentümer der Firma zu sein. Frau N. und Herr B. seien lediglich als Treuhänder tätig geworden. Im Innenverhältnis seien beide stets seinen Weisungen unterworfen gewesen und könnten nur als seine Angestellten bezeichnet werden. Die Gründung der GmbH sei im Faschismus zum Zwecke der Tarnung geschehen. Die Übertragung des von Frau N. innegehabten Anteils am 15. Oktober 1946 an ihn könne lediglich als eine Bestätigung des tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Zustands angesehen werden. Wenn seine Beteiligung an der GmbH jetzt von den Verklagten bestritten werde, erfolge idies zu Unrecht. Die Nichtanerkennung der Firma als ausländisches Eigentum hätte auch schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile für ihn zur Folge.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß er Gesellschafter der D.-Kontrollbuchhaltung GmbH ist, und zwar mit einem Geschäftsanteil von nominell 78 000 DM;
2. festzustellen, daß die Verklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger jeden Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist und in Zukunft noch entstehen wird, daß die Verklagten den Kläger nicht als Verfügungsberechtigten über seinen Anteil an der D.-Kontrollbuchhaltung GmbH ansehen bzw. angesehen haben;